

# **S A T Z U N G**

**der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR**

**über die**

**Erhebung von Benutzungsgebühren**

**für die Abfallentsorgung im Landkreis Mainz-Bingen**

**(Abfallgebührensatzung – AGS Mainz-Bingen)**

**vom 01. Januar 2026**

## **Inhaltsübersicht:**

|      |                                              |      |
|------|----------------------------------------------|------|
| § 1  | Erhebung von Benutzungsgebühren, Allgemeines | S. 4 |
| § 2  | Entstehung der Gebührenschuld                | S. 4 |
| § 3  | Gebührensschuldner                           | S. 4 |
| § 4  | Gebührenmaßstab                              | S. 5 |
| § 5  | Gebührensätze                                | S. 5 |
| § 6  | Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen    | S. 7 |
| § 7  | Gebührenbescheid                             | S. 8 |
| § 8  | Vorausleistungen                             | S. 8 |
| § 9  | Fälligkeit                                   | S. 8 |
| § 10 | Gebührenerstattung                           | S. 9 |
| § 11 | Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen     | S. 9 |
| § 12 | Umsatzsteuer                                 | S. 9 |
| § 13 | Inkrafttreten                                | S. 9 |

Der Verwaltungsrat der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 62),

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVB. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207)

in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“

am 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen. Der Kreistag des Landkreises Mainz-Bingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 der Satzung zugestimmt, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Erhebung von Benutzungsgebühren, Allgemeines**

- (1) Die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen (KAW) erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Mainz-Bingen (Abfallwirtschaftssatzung) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 5 AWS gelten auch für diese Satzung.

## **§ 2**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Tag und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- (4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss entfällt.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restmüllsäcken und Biomüllsäcken gilt der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 18 AWS) gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von Ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen bestimmt sich nach Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse; die Leistungsgebühr bestimmt sich nach Art und Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen sowie der erfolgten Gefäßwechsel.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Gewicht oder Menge der Abfälle.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 5

##### Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Biomüll und Restmüll), die über feste Abfallbehältnisse entsorgt werden, gliedern sich in eine Jahresgrundgebühr und in Leistungsgebühren. In den Jahresgrundgebühren sind je Abfallbehältnis 13 Entleerungen enthalten. Diese Entleerungen können untereinander übertragen werden. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung der Leistungsgebühren, die in den Jahresgrundgebühren enthalten sind, wertmäßig bezogen auf die Behältergröße. Für feste Abfallbehältnisse für Biomüll sind über die Entleerungen nach Satz 2 hinaus sechs zusätzliche Entleerungen enthalten, auf die Satz 3 keine Anwendung findet. Diese sechs zusätzlichen Entleerungen können nur in den Monaten April bis September in Anspruch genommen werden. Dabei gilt jede zweite Entleerung im Monat als zusätzliche Entleerung im Sinne von Satz 5. Die Jahresgrundgebühren sind Mindestgebühren.

- (2) a) Die Jahresgrundgebühr für die Entsorgung von Restmüll und Biomüll beträgt

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| 1. für ein Müllgefäß zu 80 Liter        | 76,00 €    |
| 2. für ein Müllgefäß zu 120 Liter       | 114,00 €   |
| 3. für ein Müllgefäß zu 240 Liter       | 228,00 €   |
| 4. für einen Großbehälter zu 660 Liter  | 620,00 €   |
| 5. für einen Großbehälter zu 1100 Liter | 1.030,00 € |

- b) Für jede weitere Entleerung (siehe Abs. 1 Satz 2) ist je Abfallbehältnis folgende Leistungsgebühr zu entrichten:

|                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| 1. für ein Müllgefäß zu 80 Liter        | 2,50 €  |
| 2. für ein Müllgefäß zu 120 Liter       | 3,70 €  |
| 3. für ein Müllgefäß zu 240 Liter       | 7,40 €  |
| 4. für einen Großbehälter zu 660 Liter  | 20,20 € |
| 5. für einen Großbehälter zu 1100 Liter | 33,70 € |

- c) Die Jahresgrundgebühr für feste Abfallbehältnisse zur Entsorgung von Biomüll ermäßigt sich bei nachgewiesener Eigenkompostierung um 20 Prozent. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte gegenüber dem Landkreis schriftlich erklärt, dass er auf dem angeschlossenen und von ihm zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück die

Eigenkompostierung organischer Abfälle (Biomüll) ordnungsgemäß und schadlos betreibt und dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten das Betreten des angeschlossenen Grundstücks zu Kontrollzwecken gestattet.

- d) Bei Grundstücken ohne festes Abfallgefäß für Biomüll ist der in der Grundgebühr der Biotonne üblicherweise enthaltene und auf diesen Grundstücken entfallende Anteil an den Kosten für die sonstigen Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung (d.h. ohne die Kosten der Biomüllentsorgung über Gefäße) durch einen Zuschlag zur Grundgebühr für die Restmülltonne abzugelten. Dieser Zuschlag wird erhoben in der Größe der Differenz zwischen Vorhaltekapazität gem. § 14 Abs. 3 AWS für ein Grundstück mit Restmüllgefäß und Biomüllgefäß und der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Restmüllgefäß-Kapazität. Dieser Zuschlag beträgt

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für eine Differenz von 80 Litern | 57,00 €  |
| 2. für eine Differenz zu 120 Liter  | 85,50 €  |
| 3. für eine Differenz zu 240 Liter  | 171,00 € |
| 4. für eine Differenz zu 660 Liter  | 465,00 € |
| 5. für eine Differenz zu 1100 Liter | 772,50 € |

Die Festlegung der Differenzgrößen erfolgt entsprechend den Gefäßgrößen gem. § 5 Abs. 1 AWS. Der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte hat dem Landkreis bzw. dessen Beauftragten das Betreten des angeschlossenen Grundstücks zu Kontrollzwecken zu gestatten (§ 19 Abs. 1 KrWG).

- (3) Bei Grundstücken, denen Großbehälter für Restmüll zugeteilt werden und die abweichend von § 15 Abs. 1 AWS entleert werden, beträgt die Gebühr für

1. Großbehälter zu 660 Liter bei

|                                                            |            |
|------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1 Abfuhr im festen vierzehntägigen Rhythmus jährlich     | 930,00 €   |
| 1.2 Abfuhr im festen wöchentlichen Rhythmus jährlich       | 1.590,00 € |
| 1.3 Abfuhr im festen Rhythmus zweimal wöchentlich jährlich | 2.780,00 € |
| 1.4 Abfuhr auf Abruf                                       |            |
| 1.4.1 Miete jährlich                                       | 310,00 €   |
| 1.4.2 Abrufentleerung je Entleerung                        | 27,00 €    |

2. Großbehälter zu 1.100 Liter bei

|                                                            |            |
|------------------------------------------------------------|------------|
| 2.1 Abfuhr im festen vierzehntägigen Rhythmus jährlich     | 1.550,00 € |
| 2.2 Abfuhr im festen wöchentlichen Rhythmus jährlich       | 2.650,00 € |
| 2.3 Abfuhr im festen Rhythmus zweimal wöchentlich jährlich | 4.630,00 € |
| 2.4 Abfuhr auf Abruf                                       |            |
| 2.4.1 Miete jährlich                                       | 550,00 €   |
| 2.4.2 Abrufentleerung je Entleerung                        | 44,00 €    |

Werden die Großbehälter in abweichendem Rhythmus entleert, so wird die Jahresgebühr entsprechend anteilig erhoben.

- (4) Für die Änderung in der Ausstattung mit festen Abfallbehältnissen für Restmüll und Biomüll beträgt die Gebühr für

|                                                       |         |
|-------------------------------------------------------|---------|
| 1. ein Müllgefäß zu 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter | 18,00 € |
| 2. einen Großbehälter zu 660 Liter und 1100 Liter     | 30,00 € |
| 3. einen Großbehälter zu 2.500 Liter und 5.000 Liter  | 95,00 € |

Werden Gefäße unterschiedlicher Größe gewechselt, so wird jeweils die Gebühr für das größere Gefäß erhoben.

- (5) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restmüll- bzw. Biomüllsack nach § 14 Abs. 9 AWS beträgt 3,40 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Erstattung des Entgeltes.
- (7) Die Entsorgung sperriger Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (§ 16 AWS) ist mit den Gebühren nach Absatz 2a, 2d und Absatz 3 abgegolten. Entsprechendes gilt für die Entsorgung von Problemabfällen und Sonderabfällen, für die die KAW nach LKrWG annahmepflichtig ist, in haushaltsüblichen Mengen (§ 17 AWS), soweit diese mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden. Für die Entsorgung sperriger Abfälle gem. § 16 Abs. 4 AWS, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, gilt Satz 1 entsprechend.
- (8) Mit den Gebühren nach Absatz 2a, 2d und 3 sind auch diejenigen sonstigen regelmäßigen Entsorgungsleistungen der KAW abgegolten, für die in dieser Satzung keine gesonderte Gebühr festgesetzt oder keine gesonderte Regelung getroffen ist.
- (9) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle und von Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge mit den zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 5 Abs. 1 AWS) nicht oder nicht auf den von der KAW unterhaltenen bzw. den von ihm bestimmten zulässigen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen errechnet wird. Das gleiche gilt, wenn für Abfälle auf den bezeichneten Entsorgungsanlagen erhöhte Aufwendungen entstehen, weil besondere Behandlungs- bzw. Einbautechniken anzuwenden sind.
- (10) Die KAW ist berechtigt, Zuschläge bis 30 v. H. der Gebührensätze für Großbehälter zu verlangen, wenn die Entsorgung durch besondere Verhältnisse auf dem Grundstück erschwert wird (z.B. Transport der Abfallbehältnisse über längere Strecken, über Treppen usw.). Die Zuschläge werden nach den örtlichen Verhältnissen bemessen.
- (11) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Tages durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (12) Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 14 AWS dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. in Ausnahmefällen bei nicht mit dem Abfuhrwagen anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 6**

### **Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen**

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer oder deren Beauftragte zulässigerweise zu der von der KAW bestimmten Einrichtung oder Anlage angeliefert werden, wird, soweit die Entgelterhebung nicht durch die Einrichtung oder Anlage selbst nach deren Festsetzungen erfolgt, eine Gebühr nach Gewicht erhoben. Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von + / - 0,020 Mg ermittelt.

#### **1. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung nicht kompostierbarer Abfälle**

|                                                    |             |
|----------------------------------------------------|-------------|
| Gemischte Siedlungsabfälle                         | 227,70 €/Mg |
| Sperrmüll                                          | 244,10 €/Mg |
| Baustellenabfälle                                  | 250,90 €/Mg |
| Sortierreste aus Abfall- und Wertstoffsortierungen | 250,90 €/Mg |
| krankenhausspezifische Abfälle                     | 227,70 €/Mg |
| Sandfang, Rechengut, Filtrationsrückstände         | 250,90 €/Mg |

## **2. Anlagen zur Verwertung kompostierbarer Abfälle**

|                                                                               |             |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Organische Abfälle zur Vergärung (Biomüll)                                    | 112,30 €/Mg |
| Grün-/Gartenabfälle (Äste bis max. 10 cm Durchmesser)                         | 60,90 €/Mg  |
| Organische Friedhofsabfälle zur Vergärung                                     | 112,30 €/Mg |
| Organische Abfälle, die mit Einzelgenehmigung zur Vergärung zugelassen werden | 112,30 €/Mg |

Für gebührenpflichtige Anlieferungen kompostierbarer Abfälle beträgt die Mindestgebühr 5,00 €.

Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (2) Sofern die Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage außer Betrieb ist wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht voll beladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren für die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Soweit eine Selbstanlieferung von für die KAW verwertbaren Stoffen (z.B. Holz, Metall, Papier, usw.) zugelassen wird, werden die der KAW entstehenden Selbstkosten (Kosten für Verwertung und sonstige Kosten) in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, soweit bei der Anlieferung der Stoffe haushaltsübliche Mengen nicht überschritten werden.
- (5) § 6 gilt nicht für die Anlieferung von Grünschnitt in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Grünschnitt.
- (6) Für die Entsorgung von Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht auf den der KAW unterhaltenen bzw. den von ihr bestimmten zulässigen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen errechnet wird.

## **§ 7**

### **Gebührenbescheid**

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 6 (Restmüll-/Biomüllsäcke).

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum der Gebühren ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und d) und Abs. 3 werden je zur Hälfte am 01.04. und 01.10. fällig. Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b) wird zum 01.04. des Folgejahres fällig. Sonstige Gebühren werden, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die mit Abrechnungsbescheid festgesetzten Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von unerlaubt abgelagerten Abfällen und Abfällen, die wegen ihrer Art und ihrer Menge mit den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht oder nicht auf den der KAW unterhaltenen bzw. von ihr bestimmten zulässigen Abfallentsorgungsanlagen beseitigt werden können, werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden mit der Benutzung der Anlage bzw. der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so werden die Gebühren nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und d), Abs. 3 und Abs. 7 anteilig entsprechend § 2 Abs. 4 erstattet.

## **§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann die KAW auf Antrag die Gebühr entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

## **§ 12 Umsatzsteuer**

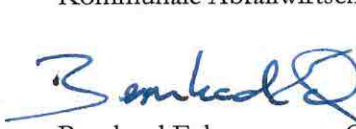
Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Mainz, den 15. DEZ. 2025

Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR

  
Bernhard Eck  
Vorstand

  
Olaf Backhaus  
Vorstand